

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



VDST-Versicherungen



Sportunfallversicherung
Haftpflichtversicherung
Rechtschutzversicherung



Auslandsreisekrankenversicherung



Hotline - Assistance

VDST e.V. – Berliner Str. 312 – 63067 Offenbach
Tel. 069-98 19 02 – 62
Fax : 069-98 19 02 - 98

Ab wann sind VDST Mitglieder versichert?

Einzelmitglieder sind frühestens mit Eingang des Aufnahmeantrages bei der VDST-Bundesgeschäftsstelle versichert.

Beendigung der Mitgliedschaft mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende
Vereinsmitglieder mit Eintritt in den VDST Verein

Leistungen der Versicherungen!

GERLING (Sportversicherungsvertrag)

Tauchunfall-, -haftpflicht- und -rechtschutz-Versicherung

Haftpflicht und Rechtsschutz nur, wenn für dieses Risiko kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Umfang der Unfallversicherung

- Versicherungsschutz bei der Ausübung des Tauchsports.
Tauchgang beginnt und endet mit dem Anlegen bzw. Ablegen der Tauchausrüstung in unmittelbarer Wassernähe.

Ausschlüsse:

Alleine Tauchen

Einschränkung:

Apnoe-Tauchen - nur versichert wenn nach VDST Richtlinien getaucht wird.

Technisches Tauchen - nur versichert wenn ein Brevet vom VDST oder anerkannter Verbände vorhanden ist.

Zusätzlich versichert sind:

Umweltschutz und Unterwasserarchäologie - ehrenamtlich

TL Assi – ehrenamtlich

Europa – Versicherung

Auslandsreisekrankenversicherung mit Hotline MD Medicus

+49 1805 66 05 60

Alternativ +49 621-54901814

- max Reisedauer 42 Tage (kann ab 43. Tag verlängert werden mit 1,10€ pro Tag)
- akut med. Versorgung
- med. notwendiger Rücktransport
- Kostenübernahmeerklärung bei Krankenhausaufenthalt und Druckkammer
- Druckkammerbehandlung Ausland 100%
- **Hotline - MD Medicus**
- 25 VDST-Taucherärzte nach GTÜM
- 24 Stunden Bereitschaft (2 Ärzte)
- Konferenzschaltung
- Dolmetscher
- Dauerhafte Betreuung

Zusätzlich für VDST Mitglieder über MD Medicus:

„Arzt in der Westentasche“ – medizinische Beratung

Beratung/Steuerung- und Organisation von Rehamaßnahmen nach einem Unfall

Reisemedizinische Internet-Datenbank

Abrechnung von Auslandsrechnungen:

EUROPA Krankenversicherung AG, Abteilung Sonderverträge

Piusstr. 137, 50931 Köln, Vertragsnummer GR 08300

Versicherungsleistungen

Sportunfallversicherung

Versicherte bis zum 70. Lebensjahr, die eine empfohlene Tauchtauglichkeitsuntersuchung (TTU) vornehmen lassen, erhalten erhöhte Leistungen im Invaliditätsfall- und im Bereich von Heilkostenersatz (siehe Tabelle). Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben müssen bei einem Unfall immer die Tauchtauglichkeit nachweisen.

Versicherte	Tod Euro	Invalidität Euro	Heilkosten* Euro	Bergung Euro
bis zum v. 16. Lebensjahr	5.000	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000
vom v. 16. bis zum v. 67. Lebensjahr (nicht verheiratet)	7.500	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000
vom v. 16. bis zum v. 67. Lebensjahr (verheiratet**)	10.000	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000
vom v. 16. bis zum v. 67. Lebensjahr (mit bis zu 2 unterhalts- berechtigten Kindern)	13.000	ohne TTU 30.000- 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000
vom v. 16. bis zum v. 67. Lebensjahr (mit 3 und mehr unter- haltsberechtigten Kindern)	15.000	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000
vom v. 67. Lebensjahr an (nicht verheiratet)	2.000	20.000 – 30.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000
vom 67. Lebensjahr an (verheiratet**)	4.000	20.000 – 30.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000
vom v. 67. Lebensjahr an (mit bis zu 2 unterhalts-berechtigten Kindern)	5.000	20.000 – 30.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000
vom v. 67. Lebensjahr an (mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern)	5.000	20.000 – 30.000	Ohne TTU 7.500 Mit TTU 15.000	15.000,

* einschl. ambulante und stationäre Deko- und Behandlungskosten

** eheähnliche Gemeinschaften sind gleichgestellt

Umfang der Haftpflichtversicherung

Persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung des Tauchsports, um begründete Ansprüche zu befriedigen und unbegründete Ansprüche abzuwehren.

Ausschlüsse

Ansprüche von VDST-Mitgliedern untereinander. Ausnahme: Vereinsmitglied gegen ein Mitglied eines anderen Vereins aus Sachschäden, ausgenommen an der Tauchausrüstung. Jeder Tauchsportler sollte über eine Privat-Haftpflichtversicherung verfügen, um derartige Schäden versichert zu wissen.

Schäden an gemieteten, geleasten oder geliehenen Sachen

Verlust von Gegenständen

Diese Schäden sind auch nicht im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert und auch nicht versicherbar.

Ausbildung im Bundesverband

Umfang der Rechtsschutzversicherung

Schadenersatz - Rechtsschutz

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten

Straf – Rechtsschutz

Für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens

Ausschluss: verkehrsrechtliche Vergehen

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit

Ausschluss: verkehrsrechtliche Vergehen

Ausschluss

Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von KFZ aller Art
- gewerbliche Nebenbetriebe der Versicherten
- gegen die VDST Service GmbH, den VDST und mitversicherte Personen

Formulare und Versicherungsverträge sind im Downloadbereich auf der VDST Homepage – Rubrik Versicherung und Information hinterlegt

3. Pauschale Tauchkursversicherung für Vereine

- Sportunfallversicherung
- Sporthaftpflichtversicherung
- **Weltweiter Versicherungsschutz**
- **Keine** Auslandsreisekrankenversicherung
- **Alle Nichtvereinsmitglieder, die an Tauchveranstaltungen des Vereins teilnehmen**
- Schnuppertauchen, Probetraining, Tauchkursen, Vereinsveranstaltungen



Tauchkursversicherung

Verein:

VDST-Vereinsnummer

Adresse:

Bei Abschluss der Tauchkursversicherung durch den Verein sind automatisch alle Nichtvereinsmitglieder unfall- und haftpflichtversichert, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen an Tauchkursen und sog. Schnuppertauchveranstaltungen teilnehmen. Eine einzelne namentliche Meldung ist nicht mehr erforderlich. Der Versicherungsschutz gilt vom Eingang der Prämienzahlung bei der VDST Service GmbH an für ein Jahr. Die Versicherungsprämie hängt von der Vereinsgröße ab.

Bitte kreuzen Sie die für Sie in Betracht kommende Variante an.

	Vereinsgröße	Prämie
	Bis 100 Vereinsmitglieder	50 EURO
	Bis 200 Vereinsmitglieder	70 EURO
	Bis 300 Vereinsmitglieder	90 EURO
	Bis 400 Vereinsmitglieder	110 EURO
	Bis 500 Vereinsmitglieder	130 EURO
	Über 500 Vereinsmitglieder	150 EURO

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die VDST Tauchsport Service GmbH, Berliner Str. 312, 63067 Offenbach, widerruflich zu Lasten des nachfolgenden Kontos, den oben markierten Betrag (zutreffendes bitte unterstreichen!) für die Pauschalversicherung Schnuppertauchen und Tauchkurs, mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber

Vereinsnummer

Bank/Sparkasse- Deutschland

Konto-Nr.

BLZ

Die Einzugsermächtigung wird für die Dauer von 12 Monaten erteilt. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der VDST Tauchsport-Service GmbH gekündigt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Der Versicherungsschutz gilt für 12 Monate. Wird die oben genannte Einzugsermächtigung erteilt, so verlängert sich die Versicherung automatisch jedes Jahr um weitere 12 Monate sofern nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.



VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

www.vbg.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel. 040 - 5146-0
Fax 040 - 5146-2146

Versicherung über die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten,
nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten
wiederherstellen und
die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

Nicht versichert werden in der gesetzlichen Unfallversicherung Schäden, die der ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügt. Auch Sachschäden, die der Versicherte selbst erleidet werden von der Unfallversicherung in der Regel nicht ersetzt.

Eine Ausnahme gilt insoweit nur für Nothelfer und für ehrenamtliche Helfer in Rettungsorganisationen.

- Nothelfer sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten (z.B. durch Rettung eines Ertrinkenden)

Was ist neu ab 1. Januar 2005?

Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (§2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII)

Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich engagieren, sind nunmehr versichert, unabhängig davon, ob dies direkt für die Kommune geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Das ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Städte und Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen. Damit ist die Vereinsmitgliedschaft, die in der Vergangenheit den Versicherungsschutz regelmäßig hat scheitern lassen, nunmehr unschädlich für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes.

Im Auftrag der Gemeinden werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Gemeinde handelt.

Z.B. ehrenamtlich Engagierte, die Aufrufen ihrer Stadt folgen und sich an Aufräumaktionen zur Müllbeseitigung oder ähnlichem (See säubern, Veranstaltung von Ferienspielen der Kommune), sind gesetzlich unfallversichert.

Handelt es sich dagegen um ein Projekt der Engagierten, so kann die Gemeinde auch hierfür Unfallversicherungsschutz verschaffen. **Für die erforderliche Zustimmung ist gesetzlich vorgesehen, dass sie regelmäßig im Vorfeld durch ausdrückliche Einwilligung erfolgt.**

- z.B. Städtische Freibäder werden in die Hand von Fördervereinen gegeben.

Wichtig!!

Tätigkeiten in Vereinen sind in der Regel nicht versichert. Für die „Arbeitsleistungen“, die auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung zu einem Verein beruhen, ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht gegeben. Dazu gehören insbesondere alle Tätigkeiten, die ein Verein von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von ihnen der Erwartung entsprechend verrichtet werden.

Beispiel für die Ablehnung des Versicherungsschutzes:

Organisation der Vereinsfeste, Verkauf von Eintrittskarten, Ausschank von Bier bei Vereinsabenden, Zeltabbauarbeiten nach einem Fest, Arbeiten zur Herrichtung oder Reinigung von Sportanlagen.

Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)

Ab 2005 können gemeinnützige Vereine und Organisationen, z.B. Sportvereine, für ihre gewählten Ehrenamtsträger auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz vertraglich begründen. Für diese freiwillige Versicherung muss ein Antrag beim zuständigen Versicherungsträger gestellt werden. Menschen, die sich ehrenamtlich in ihren Vereinen engagieren, haben dadurch Anspruch auf den Schutz der Solidargemeinschaft.

Gewählte Ehrenamtsträger sind etwa der Vorstand eines Vereins, der Kassenwart oder auch der Sportwart (Gerätewart, sofern er als gewähltes Mitglied im Vorstand ist.)

Organisationen und ehrenamtlich Tätige können sich direkt auf der Webseite der VBG (www.vbg.de) oder über die **Landessportbünde** zur Unfallversicherung anmelden. Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten in gemeinnützigen Organisationen sowie im Bereich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beträgt **2,73 Euro** je Ehrenamtsträger und Jahr. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind.

Bei der Anmeldung werden die Ämter versichert. Das heißt: Findet ein Wechsel des gewählten Ehrenamtsträgers statt ist automatisch der neue Amtsinhaber versichert.

Bekleidet eine Personen mehrere dieser Ämter in einem Verein (Verband) ist nur eine Nennung nötig.

Wer ist wie im Verein versichert:

Personengruppe	Gesetzliche Unfallversicherung VBG	Sportversicherung LSB
JL/ÜL/TL/Trainer jähr. < 2100 €	versichert Beiträge LSB	versichert
JL/ÜL/TL/Trainer jähr. > 2100 €	versichert Beiträge Verein	versichert
Honorartrainer	nicht versichert freiwillige Versicherung möglich	versicherungsfrei
Lizensspieler	versichert Beiträge LSB	versichert
Sportler Schiedsrichter	nicht versichert freiwillige Versicherung nicht möglich	versichert
Vorstand und Stellvertreter (gewählte Ämter)	nur auf Vereinsgelände keine Wegeversicherung freiwillige Versicherung möglich	versichert
Gerätewart beauftragt	versichert Beiträge LSB	versichert
Gerätewart Wahlamt	nicht versichert freiwillige Versicherung möglich	versichert
ehrenamtl. Mitarbeiter Geschäftsstelle	versichert Beiträge LSB	versichert
hauptamtl. Mitarbeiter Geschäftsstelle	versichert Beiträge Verein	versichert
Mitglieder	nur bei Beauftragung und Arbeiten die über das normale Maß hinausgehen. Arbeitsleistungen die ein Mitglied laut Satzung ausführen muss sind nicht versichert.	versichert